

Einordnung von Strafrechtsverletzern in das gesellschaftliche Leben nach Verbüßung einer Strafe mit Freiheitsentzug; Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Maßnahmen zur Erziehung von Strafrechtsverletzern und der Vorbeugung von erneuter Straffälligkeit (rückfallverhütende Wirkung der W.). Die W. ist durch die gleichberechtigte Eingliederung des Straftatlassenen in den Arbeitsprozeß, eine Unterstützung bei Qualifizierungsmaßnahmen, seine wohnungsmäßige Unterbringung sowie durch die Organisierung einer gesellschaftlichen Betreuung gekennzeichnet. Verantwortlich für die W. sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (Wiedereingliederungsgesetz), für die Vorbereitung dazu die Einrichtungen des Organs Strafvollzug (StVG).

**Wiedererkennung:** Resultat einer visuellen, akustischen, odorologischen und haptischen (auch in Kombination miteinander) Wahrnehmung/Beobachtung, die zufällig oder gezielt erfolgte, sowie einer stabilen Gedächtnisleistung. Personen, die über eine gute  $\rightarrow$  *Beobachtungsgabe*, Wahrnehmungs- und Merkfähigkeit verfügen, sind als  $\rightarrow$  *Wiedererkennungszeugen* besonders befähigt. Ihre Aussagen über Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis wahr genommen wurden, sind zur Aufklärung von Straftaten sehr bedeutungsvoll. Vier wesentliche Methoden der W. kommen zur Anwendung: 1. die direkte Konfrontation mit der Person oder der Sache in einer gründlich vorbereiteten  $\rightarrow$  *Gegenüberstellung*; 2. die indirekte Konfrontation durch Vorlage von Fotografien und anderen Formen von Abbildungen (erfolgt zum Beispiel als  $\rightarrow$  *Lichtbildvorlage*); 3. als Wahlkon-

frontation; 4. die Anfertigung subjektiver Porträts.

W. ist eine Form der Identifizierung, die durch weitere Fakten in der Beweisführung zu stützen ist. Eine rechtzeitige Gegenüberstellung zum Zwecke der W. ist geboten, um dem Vergessen wesentlicher Fakten beim Wiedererkennungszeugen entgegenzuwirken. Die Befragung von Wiedererkennungszeugen bedarf eines besonderen taktisch-methodischen Vorgehens, um das Erinnerungsvermögen zu stimulieren (Assoziationen).

**Wiedererkennungszeuge:** Person (-\* *Zeuge*), die im Zusammenhang mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis  $\rightarrow$  *Wahrnehmungen* über Personen und Sachen gemacht hat, die es ihm ermöglichen, sie anhand ihrer charakteristischen Merkmale wiederzuerkennen bzw. zu identifizieren. Die optischen und akustischen Wahrnehmungen erlangen sowohl einzeln als auch in Kombination die größte Bedeutung für die Wiedererkennung von Personen und Sachen und damit für die Aufklärung von Straftaten. W. sind vorwiegend im Wahrnehmungsbereich des Ereignisorts zu ermitteln bzw. aus der Personenbewegung am und um den Ereignisort (Zu- und Abgangswege). Entscheidend für die Wiedererkennung oder Identifizierung ist der Grad der Bewußtheit der Beobachtung bzw. Wahrnehmung, die Fähigkeit des Merkens und der Reproduktion sowie auch die Taktik und Methodik der Befragung durch einen (spezialisierten) Kriminalisten. Kinder ab dem Vorschulalter eignen sich besonders als W. Ihre Befragung muß altersgemäß erfolgen. Hilfsmittel, wie Zeichnungselemente zur Darstellung von Porträts (-\* *subjektives Porträt*) oder Fotografien, Zeichnungen und Abbildungen von Gegenständen unterstützen den Reproduktionsprozeß. Durch Re-